



Dem Hamsterrad-Effekt entgegenwirken

KZVen dürfen Honorarverteilung regeln

Am 8. Februar 2006 hat das Bundessozialgericht (BSG) in mehreren Streitfällen bemerkenswerte Urteile zu den Honorarverteilungsregelungen Kassen(zahn)ärztlicher Vereinigungen getroffen (Az.: B6 KA 24/25/26 /06 R). Es ist dabei anzumerken, dass diese Regelungen Zeiträume betreffen, in denen die Honorarverteilungskompetenz noch allein den Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen oblag. Seit April 2004 müssen die Honorarverteilungsmaßstäbe (HVM) ja bekanntermaßen durch Vertrag mit den Krankenkassen vereinbart werden.

Im konkreten Streitfall sah der HVM für konservierend-chirurgische, Kieferbruch- und Parodontopatieleistungen eine Honorarverteilung nach Budgets vor, die für jeden Vertragszahnarzt zunächst gleich hoch waren. Bis zu dieser Budgetobergrenze sollten die Leistungen jedes Vertragszahnarztes nach Einzelleistungspunktwerten vergütet werden. In einem zweiten Verteilungsschritt sollten bis zu einem festgelegten Grenzwert noch verbliebene Gesamtvergütungsteile nach der Zahl der Zahnärzte, die Leistungen über ihr Budget hinaus erbracht hatten, verteilt werden. In einem dritten Schritt wurden dann noch unvergütet gebliebene Leistungen entsprechend einem verbliebenen Gesamtvergütungsrestvolumen quotiert vergütet; im konkreten Fall belief sich die Quote auf rund 17 Prozent der jeweiligen Honorar-anforderung.

Das Bundessozialgericht hat die dargestellte Honorarverteilungssystematik, insbesondere eine Resthonorierungsquote von 17 Prozent und darunter, als rechtmäßig angesehen. Zunächst betont das Gericht, dass die Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen (jetzt mit den Krankenkassen) einen weiten Spielraum haben, die Honorarverteilungsregelung zu gestalten. Dies könne auf verschiedenste Weise realisiert werden, etwa durch feste oder

floatende Punktwerte, Fallwertbegrenzungen, Individualbudgets oder auch Kombinationen daraus. Das Bundessozialgericht misst dabei „dem Ziel, eine Punktwertstabilisierung zu erreichen, einen hohen Stellenwert zu, um dem sog. ‚Hamsterrad-Effekt‘ entgegenzuwirken und damit zugleich den Vertrags(zahn)ärzten zu ermöglichen, ihr zu erwartendes vertrags(zahn)ärztliches Honorar sicher abschätzen zu können (Kalkulationssicherheit)“. Um den verschiedenen Zielvorgaben für die Honorarverteilung gerecht zu werden, gäbe es nicht immer nur eine richtige Kompromisslösung, sondern eine Bandbreite verschiedener Möglichkeiten.

Auch den vorgebrachten Hinweis der Kläger, die Honorarverteilungsregelung belaste umsatzstärkere Praxen mehr als umsatzschwächere, weil den umsatzschwächeren alle Leistungen nach den vollen Punktwerten vergütet, den umsatzstärkeren dagegen für einen Teil ihrer Leistung die Vergütung quotiert werde, hält das BSG für nicht gravierend. Dies begründe keine Rechtswidrigkeit des HVM. Das Gebot leistungsproportionaler Vergütung ist keine Vorgabe, die strikt einzuhalten wäre und höheren Rang hätte, als die anderen Zielvorgaben. Die den Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen bei der Ausformung des Honorarverteilungsmaßstabes eingeräumte Gestaltungsfreiheit erlaube es ihnen, zu entscheiden, ob sie allen Ver-



trags(zahn)ärzten die gleichen Honoraranreize belassen beziehungsweise in gleichem Umfang Honorarreduzierungen zumuten, oder ob sie den Anreiz, Mehrleistungen zu erbringen, bei größeren Praxen stärker reduzieren wollen, als bei kleineren. So habe das Bundessozialgericht wiederholt Honorarverteilungsbestimmungen gebilligt, die Vertrags(zahn)ärzte mit kleinerem bis durchschnittlichem Praxisumfang geringer, diejenigen mit größerem dagegen stärker belastet haben.

Zum Argument des Absinkens einer Restvergütungsquote enthält die Entscheidung bemerkenswerte Aussagen: „Der Senat hat bereits in anderem Zusammenhang ausgeführt, dass ein Absinken der Restvergütungsquote auch auf Null nicht zu beanstanden ist und dass auf Restvergütungsregelungen sogar gänzlich verzichtet werden kann. Bei der Beurteilung von Restvergütungsquoten sind stets der Zusammenhang und die Wechselwirkung mit der vorgängig errechneten ‚Hauptonorierung‘ zu beachten. Je größer diese bemessen wurde, desto weniger verbleibt für die restliche Vergütung. Bei der vorliegenden zu beurteilenden Honorarverteilung war der Vergütungsumfang auf der ersten und zweiten Stufe groß und dadurch die Honorierungsquote bei der Restvergütungsverteilung auf der dritten Stufe nur noch gering“.

Ein Absinken der Restvergütungsquote auf rund 17 Prozent wurde deshalb im konkreten Fall nicht beanstandet.

Das Bundessozialgericht bestätigt weiterhin, dass in jedem Honorarverteilungsmaßstab eine Härtefallklausel enthalten sein muss, um individuelle Einzelfallentscheidungen zu ermöglichen. Enthaltene ein HVM keine oder eine zu eng gefasste generelle Härtefallklausel, so sei aufgrund gesetzeskonformer Auslegung „stillschweigend“ anzunehmen, dass eine entsprechende Klausel im Honorarverteilungsmaßstab enthalten ist. Eine solche Härtefallregelung sei dann anzuwenden, wenn der Vertrags(zahn)arzt anderenfalls in existentielle wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten würde, seine Praxis gegebenenfalls nicht fortführen könnte und andererseits ein entsprechender Versorgungsbedarf besteht.

Die vorstehenden Ausführungen sind sicherlich auch für die Honorarverteilungsregelungen, die die KZVB seit 1999 vor allem im konservierend-chirurgischen Leistungsbereich anwendet, von Bedeutung. Die Argumentation insbesondere von Krankenkassen, dass die teilweise deutliche Reduzierung der Punktwerte nach den in Bayern geltenden Puffer- beziehungsweise Stichtagen unzulässig sei, dürfte damit durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts widerlegt sein. Im Übrigen ist anzumerken, dass bei der KZVB seit 2005 im konservierend-chirurgischen Bereich auch bei Puffer- beziehungsweise Stichtagen ein grundsätzlicher Vergütungsanspruch in Höhe von einem Drittel des Vertragspunktwertes gilt.

Dr. Christian Freund
Justitiar der KZVB

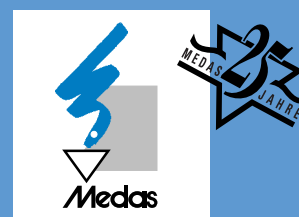
Und was machen Sie in Ihrer Freizeit?



Ihre Abrechnung?

Das erledigen wir für Sie!

- ◆ Individuelle Betreuung hinsichtlich GOZ, Gesundheitsreform und Festgeldzuschüssen 2005
- ◆ Abrechnung nach GOZ/GOÄ
- ◆ KZV-Abrechnung für Zahnersatz
 - ◆ Forderungsabkauf
- ◆ 25 Jahre Abrechnungserfahrung
- ◆ Erstklassige Referenzen



Medas GmbH
Treuhandgesellschaft
für Wirtschaftsinkasso und
medizinische Abrechnungen
Messerschmittstraße 4
80992 München
www.medas.de

Fordern Sie
einfach unsere Unterlagen an!



089 14310-115

Ihre Ansprechpartnerin: Esther Koch

Fax 089 14310-200
info@medas.de